

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 139.

Sonnabend, 19. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Reichsboten frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitaußenbesitzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Botenabdruck und Verlag von Rieger & Winterlich in Riesa. — Druckerei: Gostkestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Montag, den 21. Juni 1915, vorm. 10 Uhr sollen im Versteigerungsraum mehrere neue Anzüge und Joppen nebst Verzählung meistbietend versteigert werden.
Der Gerichtsbedienter des Königl. Amtsgerichts Riesa, am 19. Juni 1915.

Aufforderung zur Vorlegung der Militärpapiere.

Auf Anordnung des Herrn Stellvertretenden der Königl. Erbkammer des Aushebungsbezirks Großenhain werden hiermit alle in der Stadt Riesa aufständigen wehrpflichtigen Personen, die in der Zeit vom 4. Dezember 1869 bis 31. Dezember 1895 geboren sind, aufgefordert, in der Zeit vom

21. bis 23. Juni 1915, vormittags zwischen 8—12 Uhr, persönlich oder durch eine beauftragte erwachsene Person im Rathaus, Sitzungssaal ihre Militärpapiere vorzulegen.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung hat strenge Bestrafung zur Folge. Bemerkenswert ist, daß diese Aufforderung nichts mit einer zu erfolgenden Einberufung der Wehrpflichtigen zu tun hat; die Vorlegung der Papiere bezweckt nur eine Kontrolle über die Musterungsteilnahme.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juni 1915.

Erhm.

Nachgehende Meldeordnung wird hiermit zur genaueren Befolgung erneut bekannt gemacht. Es wird besonders auf die wegen Erteilung von Brotmarken ergänzte Bestimmung des § 2, Abs. 2 der Meldeordnung hingewiesen.

Gleichzeitig sei bemerkt, daß alle Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten, soweit sie nicht in Gebäuden, die der Militärverwaltung unterliegen, wohnen, der nachstehenden Meldeordnung ebenfalls unterliegen. Nicht anmeldepflichtig sind solche Militärpersonen, die mit Quartierzetteln zugewiesen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Juni 1915.

Erhm.

Meldeordnung

für die polizeiliche Aus- und Abmeldung zur- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldewesen in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bezugnehmend:

§ 1.
Jede Person (— auch jeder Besuchsfremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 3 Stunden im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 10 Uhr vormittags im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

§ 2.
Jede Person hat sich jede weggehende Person und jeder abreisende Besuchsfremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

Alle Einwohner, die sich aus dem Bezirke der Stadt Riesa, wenn auch nur vorübergehend, länger als 5 Tage dauernd entfernen, sind verpflichtet, dieses im städtischen Meldeamt zu melden. Eines schon angelegte Brotmarken sind gleichzeitig zurückzugeben.

§ 3.
Bei der Ein- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4.
Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenzettel auszufüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal und zwar von den in der Zwischengelt zur Beherbergung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

§ 5.
Ausländer haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen.

Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Ruhe im Sturm.

Ich schreibe diese Zeilen im fürstlichen Residenzschloß Stolberg im Sächsischen. Wenn man aus der lauten Weltstadt kommt, so erhaunt man, daß es so viel Ruhe auf der Welt überhaupt irgendwo bestimmen gibt. Die himmeltragenden herrlich gepflegten Tannen, Eichen und Buchen umgeben hier den Ort, dessen schiefwinkige Gassen mit den alten Fachwerkhäusern am den ehrwürdigen Bau des Rathauses wie eingeschlossene Mittelalter wirken. Wenn morgens die häßlichen braunen Klübe den Schläfer wecken mit ihrem Weidengläut, so klingt diese Dorfstraße der 50 Einzelhüte wie betonte Ruhe, und wenn abends im eisenbahnerischen Städtchen der letzte Postillon auf den Marktplatz einzwinkt mit den Klängen seines ausgehenden Horns, indes die schwarzen Klübe heimwärts wecken, so reißt man sich die Augen: ist solch Idyll wirklich möglich mitten im Weltkriegsguter Mond, du gehst so stille — ?

Doch was ist das? Der Postkutschwagen bringt vom nächsten Eisenbahnort den Briefbeutel mit heim, und er hat auch einen Paken Zeitung mit sich. Im Postamt wird das Telegramm von Halle aufgenommen über die kriegerischen Bewegungen in Oden, Wehen, Sächsen; der Vorpostenparade wirkt seinen schmalen Zeichenstreifen wie eine unheilvolle Schlange. Der Kriegsbericht wird angeschlagen — die Mädchen kommen und lesen, der alte Rat von der Kammer mit seinem getrunnen Weibe, der ehrenhafte Handwerker und der Herr Lehrer. Jeder spricht vom Kriege, jeder wünscht den Italienern Siege und den Russen Weiche und den Franzosen den frammungsgewogenen Chassepotpot voll und vorab den Engländern die Bekämpfung edler Teile zu besorgen. In die Ruhe bläst der Sturm der Weltkatastrophe; der Postkutschwagen hundert heldenhaften Truppen zu Lande, zu Wasser, in der Luft mit den wachsenden Ereignissen, wie die todessüchtige Verhandlung besetzter Stellungen gegen vielfache Uebermacht: das fährt jedem ins Blut, der Nachbar ruft der Nachbarin zu, und die Jugend durchzieht singend die krummen Straßen, hinaus zum Schützenhaus, wo die gesehenden Soldaten gepilgt werden: „Der Hindenburg, der Russenschreck!“ Die alten Tannen in den sonnendurchlichteten Parkanlagen rauchen ihr Lied vom Werden und Vergehen, und die jungen Blume mit ihrem frischen Aufstreben rufen sich lustig ins Licht. Der Sturm schüttelt die Krone, doch die Wurzeln liegen fest im Erdreich. Der Blitz stellt manchen gesunden Stamm; doch durch die Richtung derer, die fort müssen durch Naturgewalt oder durch das Kriegsgewalt, bildet der blaue Himmel um so Lichter auf die anderen und hindert ihr Absterben durch schädliche Lichtbildung. Die Todestotenkränze und die schmerzlichen Briefe aus den Lazaretten verwunden hier die Herzen ebenso tief wie irgendwo im Reich: da fällt einem Bauern der Kettele in russischen Winterkum, dort hat ein Postkutschmann in der Nähe alle seine sechs Jungen opfern müssen, die Mutter brach nach dem Tode des Vierten geistig zusammen. Das ist der Sturm,

§ 6.
Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7.
Personen, die Zugiehenden entgegenlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, haften für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8.
Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten: Vollständiger Name, Stand, Geburtsort, Geburtsort, Religion, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Zweck des Aufenthalts, Meldezeit.

§ 9.
Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August und 23. Dezember 1914 und am 18. Juni 1915.

Städtischer Fleischverkauf in Riesa.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Fleischsteuerung beabsichtigen wir mit dem Verkauf der von uns bezogenen Fleischwaren (Rauhfleisch, Schinken und Speck) Montag, den 21. Juni 1915 zu beginnen.

Der Verkauf findet bis auf Weiteres Montag und Donnerstags nachmittags von 2 Uhr bis 6 Uhr im Schlachthof statt, und zwar an jedermann, aber nur gegen Abgabe von Fleischmarken. Diese Fleischmarken werden zusammen mit den Brotmarken in den bekannten Ausgabestellen ausgegeben werden und zwar erstmalig am Montag, den 21. Juni 1915.

Jede Fleischmarke lautet auf 1 Pfund Fleischwaren. Auf jede für eine über 1 Jahr alte Person zuständige, auf 14 Tage gültige Brotmarkenkarte kann 1 Fleischmarke entnommen werden.

Die Uebertragung der Fleischmarken auf andere Haushaltungen ist verboten. Wer keine Fleischmarken haben will, muß dies bei der Brotmarkenabholung der betreffenden Ausgabestelle mitteilen.

Der Preis für 1 Pfund Fleischwaren beträgt bis auf Weiteres 1 Mk. 50 Pfg. Unter einem Pfunde wird nicht abgegeben. Zum Verkauf gelangt nur gut gepökeltes und geräucherter deutsches und dänisches Fleisch bester Qualität.
Riesa, am 18. Juni 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 21. Juni bis mit 4. Juli gültigen Brotmarken (von braunem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 21. Juni, von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr in den auf der Ausweisliste angegebenen Ausgabestellen. Die ungültig gewordenen Brotmarken sind, soweit sie nicht verbraucht sind, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1915.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brot- und Weizenmarken auf die Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli 1915 sind Sonntag, den 20. Juni 1915, vormittags von 1/11 bis 1/1 Uhr in den bekanntgemachten und auf den Ausweislisten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweislisten.
Gröba, am 19. Juni 1915. Der Gemeindevorstand.

Röderau.

Montag, den 21., und Dienstag, den 22. Juni, werden in hiesigem Orte die Käse gelehrt.
Der Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Abendrothstraße — Straße Reichshof bis Tor 10 der Umzäunung der Paradenlager — wegen Neubeschotterung vom 22. Juni bis 6. Juli d. J. für den Fahrverkehr gesperrt. Dieser wird inzwischen über Röderau — Trauschastraße oder über Reichen — Postkutschweg — Trauschastraße verwiesen.
Truppenübungsplatz Reichenhain, den 16. Juni 1915.
Der Gutsvorsteher.